

FUTURE ELECTRONICS SCHWEIZ GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Future Electronics Schweiz GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen („**Produkte**“) der Future Electronics Schweiz GmbH („**Future**“) durch den Käufer („**Kunde**“) (Future und der Kunde gemeinsam die „**Vertragsparteien**“). Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Vertragspartner.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Future hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Future in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Bedingungen abweichender allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche, ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen zwischen Future und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Offerten und Vertragsschluss

2.1 Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gilt die Bestellung der Ware durch den Kunden als verbindliches Vertragsangebot. Insofern sind die Offerten („**Quotes**“) von Future freibleibend und ein wirksamer Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung durch Future, die schriftlich, elektronisch oder durch Nutzung des Electronic Data Interchange Verfahrens („**EDI-Verfahrens**“) oder durch Ausführen der Bestellung erfolgen kann, zustande. Future ist berechtigt, das in der Bestellung des Kunden liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung anzunehmen.

2.2 Handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen muss der Kunde hinnehmen, auch wenn er bei seiner Bestellung auf Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, ausser bei ausdrücklicher Bezeichnung als verbindlich.

2.3 Bestellungen von Produkten, bei welchen es sich aufgrund ihrer Eigenart um nicht stornierbare, nicht retournierbare und/oder nur zu einem bestimmten Zeitpunkt lieferbare Produkte (sogenannte non-cancellable/non-returnable/non-reschedulable products, „**NCNR**“) handelt, können weder storniert noch zurückgegeben, noch können deren Liefertermine verschoben werden. Future kann die Produkte auf unterschiedliche Weise als NCNR bezeichnen, z.B. durch Hinweis in Quotes, Produktlisten oder in Auftragsbestätigungen. Future kann darüber hinaus verlangen, dass eine separate individuelle Vereinbarung, die diesen Bedingungen insoweit vorgeht, über die Lieferung von NCNR Produkten abgeschlossen wird.

3. Kaufpreis

Sofern sich aus einer Quote, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt, verstehen sich Preisangaben für Produkte – vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen in Ziffer 5.1. - jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, Liefer- und Transportkosten, Zollgebühren, Verpackungskosten und sonstiger Kosten und Gebühren (gemeinsam „**Zusatzkosten**“) und hat der Kunde diese Zusatzkosten zu tragen. Future behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise für den Fall, dass sich diese für Future auf Grund von Vorgängen, die außerhalb des Einflussbereichs von Future liegen (z.B. Änderung gesetzlicher Vorgaben, Wechselkurschwankungen, Erhöhung von Markt-, Material- oder Rohstoffpreisen), zwischen Vertragsschluss und Auslieferung erhöhen, gegenüber dem Kunden entsprechend anzupassen. Beträgt die Erhöhung des vereinbarten Kaufpreises mehr als 5 %, hat der Kunde das Recht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Mitteilung der Preisanpassung insoweit von dem Kaufvertrag mit Future zurückzutreten.

4. Zahlungsbedingungen / Verrechnung / Zurückbehaltung

4.1 Alle Forderungen von Future sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitserregung. Abweichende Zahlungsziele oder der Abzug von Skonto sind nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch Future zulässig.

4.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Future unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich acht (8) Prozentüber dem 3-Monats Libor zu fordern. Im Falle des Zahlungsverzugs steht Future darüber hinaus eine Verzugschadenpauschale in Höhe von CHF 40.00 zu. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4.3 Future ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist Future berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.4 Zur Verrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferung, Eigentumsvorbehalt

5.1 Lieferungen erfolgen gemäß EXW (Ex Works) Incoterms 2010.

5.2 Die von Future angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Alle Leistungsverpflichtungen von Future stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitig und richtigen Selbstbelieferung. Future behält sich Teillieferungen in angemessenem Umfang vor.

5.3 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („**gesicherte Forderungen**“) bleibt Future das Eigentum an den verkauften Waren vorbehalten („**Vorbehaltsware**“).

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen jedoch weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Future unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen oder Schäden an der Vorbehaltsware eingetreten sind.

5.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Future insoweit als Verarbeiter im Sinne des Art. 727 ZGB gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Future Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5.6 Zur Sicherheit – unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird - an Future ab. Future nimmt die Abtretung an. Die in 5.4. genannten Pflichten des Kunden gelten auch im Hinblick auf die abgetretenen Forderungen.

5.7 Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils gemäß.

5.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde trotz Abtretung der Forderungen neben Future ermächtigt, solange Future diese Ermächtigung nicht widerruft. Future ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Future im Hinblick auf die Vorbehaltsware nachkommt und keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden im Sinne von Ziffer 4.3. vorliegen. Ist dies aber der Fall, so kann Future verlangen, dass der Kunde Future die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Future in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

5.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Future um mehr als 20 %, wird Future insoweit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Future freigeben.

6. Mängelrüge; Gewährleistung bzw. Nachbesserung durch Future

6.1 Mängel der gelieferten Ware sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen.

6.2 Beanstandete Waren dürfen nur vom Kunden oder einem von ihm benannten Dritten zurückgesandt werden. Für die Versandkosten ist der Kunde vorleistungspflichtig.

6.3 Hat der Kunde oder ein Dritter eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist jede Haftung und Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.

6.4 Future hat das Recht, zu recht beanstandete Ware bis zu zweimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung auch beim zweiten Mal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Dasselbe gilt, wenn Future zur Nachbesserung oder mangelfreien Ersatzlieferung nicht in der Lage ist.

6.5 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat der Kunde das Recht, bei Gefahr im Verzug den Mangel mit Zustimmung von Future selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Future den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen.

6.6 Bei allen Einsendungen und Rücksendungen ist der Lieferschein (Packzettel) zurückzusenden. Zudem gilt Ziffer 8.6.7 Die Versandkosten werden dem Kundenerstattet, sofern ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.

6.8 Stellt sich heraus, dass die vom Kunde zur Nachbesserung eingesandte Ware mangelfrei ist, kann Future dem Kunden die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit der Ware gehabt hat.

6.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt - auch bei verdeckten Mängeln - sechs Monate ab Ablieferung der Ware. Bei Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten zu laufen. Durch Nachbesserungen und Ersatzlieferungen kann die ursprüngliche Gewährleistungsfrist auf höchstens 24 Monate verlängert werden.

6.10 Bei Mängeln der gelieferten Ware hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser die in dieser Ziffer 6 ausdrücklich genannten (vgl. auch Ziffer 10).

7. Haftung von Future

7.1 Future haftet dem Kunden nur für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Im Übrigen haftet Future nur sofern und soweit dies in diesen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

7.2 Future haftet nicht für reine Vermögensschäden sowie für Folge- und/oder Reflexschäden. Die Haftung von Future für ihre Angestellten und andere Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR wird ausgeschlossen.

7.3 Future haftet nicht, wenn der Schaden auf höhere Gewalt, Drittverschulden, Selbstverschulden des Kunden oder Verschulden von Angestellten und Hilfspersonen des Kunden zurückzuführen ist.

8. Rücksendung der Produkte

Die Rücksendung von Produkten ist nur mit einer bei Future einzuholenden sog. RMA-Nummer (return merchandise authorization Nummer) zulässig, die auf der Website von Future (www.future.ca) beantragt werden kann. Erhält der Kunde eine RMA-Nummer, bedeutet dies keinesfalls die Anerkennung eines Mangels oder sonstiger Beanstandungen des Kunden. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf Gefahr des Kunden.

9. Lebenserhaltende Systeme

Wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefergegenstände nicht für den Einsatz in lebenserhaltenden Geräten oder Systemen, Humanimplantaten, Nuklearanlagen oder Systemen oder anderen Anwendungen geeignet, in denen ein Produktversagen Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann. Der Käufer stellt den Verkäufer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem Verstoß gegen diesen Hinweis resultieren.

10. Höhere Gewalt

10.1 Die Vertragsparteien haften nicht in Fällen von höherer Gewalt. Höhere Gewalt sind alle vom Willen und vom Einfluss der Vertragsparteien unabhängige Umstände, die nach Vertragsschluss eintreten und die die Vertragsparteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, insbesondere Mobilmachung, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Terroranschläge, Aufruhr, Umweltkatastrophen, Feuerschäden, Ausfall von Anlagen und Maschinen, Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff- oder Energiemangel, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Unruhen, Regierungsmaßnahmen oder behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Beschlagnahme, Embargo und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

10.2 Soweit Future durch höhere Gewalt an der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Pflichtverletzung. In diesem Falle werden gegebenen Falls festgelegte Fristen entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

10.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in Fällen höherer Gewalt der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen bzw. die Auswirkungen für die jeweils andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten. Ist Future aufgrund von höherer Gewalt an der Lieferung für mehr als einen Monat gehindert, so sind beide Vertragsparteien unter Ausschluss jeglicher gegenseitiger Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

11. Export und Antikorruptionsregeln

11.1 Die gelieferten Waren können in- und ausländischen Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen unterliegen. Der Kunde hat für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen besorgt zu sein. Der Kunde hat einen entsprechenden Hinweis seinen Kunden weiterzugeben und damit, soweit es in seiner Macht steht, die Einhaltung der Bestimmungen bis zum Endverbraucher zu gewährleisten. Future weist auf die Strafbarkeit eines Verstosses gegen die Bestimmungen hin.

11.2 Der Kunde sichert zu, dass er mit für ihn geltenden Anti-Korruptionsvorschriften, wie z.B. dem U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), dem UK Bribery Act, sowie sonstigen EU- oder Landesvorschriften vertraut ist und diese vorbehaltlos einhalten wird.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Future.

12.2 Es gilt ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Für Klagen des Kunden aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Future ausschliesslich zuständig. Der Verkäufer kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag wahlweise vor den Gerichten an seinem Sitz oder am Wohnsitz/Sitz des Kunden geltend machen.

12.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand November 2016